

- Erstellung elektronischer Deklaration
- Abgeber / Inverkehrbringer in der Pflicht

## Deklarationen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger

**Arbeitserleichterung:** Abgeber / Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern und Gärresten müssen den Empfängern spätestens mit der ersten Lieferung eine Deklaration mit den Nährstoffgehalten aushändigen. Diese Deklaration kann jetzt im Meldeprogramm erstellt werden.

Das Ausbringen von Düngemitteln darf nur erfolgen, wenn dem Landwirt vor der Aufbringung die enthaltenen Stickstoff- und Phosphatgehalte bekannt sind (§ 3 Abs. 4 Düngeverordnung). Bei Wirtschaftsdüngern aus dem eigenen Betrieb können dies eigene Analysewerte oder Richtwerte der zuständigen Landesstelle (LWK) sein. Werden Wirtschaftsdünger oder Gärreste von Dritten aufgenommen, muss dem Empfänger die nach Düngemittelverordnung vorgeschriebene Warendeklaration spätestens mit der ersten Lieferung ausgehändigt werden. Denn nur so kann der Aufnehmer die Höhe der aufzubringenden Menge am Bedarf der Pflanzen ausrichten.

### Abgeber / Inverkehrbringer in der Pflicht

Wirtschaftsdünger dürfen nur in Verkehr gebracht (entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgegeben) werden, wenn sie nach den Anforderungen der Düngemittelverordnung gekennzeichnet sind. Für die ordnungsgemäße Warendeklaration und somit für das Produkt verantwortlich ist jeder Inverkehrbringer. Der erste Inverkehrbringer ist der Hersteller des Wirtschaftsdüngers (Tierhalter, Biogasanlagenbetreiber). Gibt dieser den Wirtschaftsdünger z. B. an eine Nährstoffbörse ab, dann ist diese Nährstoffbörse ebenfalls ein kennzeichnungspflichtiger Inverkehrbringer.

Sofern die Nährstoffbörse den Dünger unverändert direkt an den Ackerbauern liefert, ist lediglich Name und Anschrift der Nährstoffbörse als weiterer Inverkehrbringer auf der Deklaration des Herstellers zu ergänzen.

Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Wirtschaftsdünger gilt nur dann, wenn ein Betrieb weniger als 200 t pro Kalenderjahr abgibt.

Im Rahmen der düngerechtlichen Kontrollen fällt immer wieder auf, dass die Kennzeichnungsanforderungen der Düngemittelverordnung von den Abgebern und Inverkehrbringern von Wirtschaftsdüngern gar nicht oder nicht richtig umgesetzt werden. Als Service wurde das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger ([www.meldeprogramm.de](http://www.meldeprogramm.de)) daher zum 20. August um einen Deklarationsmanager erweitert. Die Nutzung ist freiwillig.

Unabhängig von der Abgabemeldung kann jetzt eine ordnungsgemäße Deklaration erstellt werden. Diese muss beim Wirtschaftsdüngertransport mitgeführt und dem Empfänger spätestens mit der ersten Lieferung ausgehändigt werden. Sofern die Abgabe an einen Betrieb in Niedersachsen erfolgt, kann der Abgeber (Tierhalter, Biogasanlage als Hersteller) die Deklaration zusätzlich auch im Meldeprogramm an den Empfänger übermitteln. Meldet sich der Empfänger am Meldeprogramm an, findet dieser die Deklaration in seiner Übersicht. Aber auch hier gilt: Der Inverkehrbringer hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Empfänger die Warendeklaration spätestens mit der ersten Lieferung bekannt ist. Ist der Empfänger z. B. eine Nährstoffbörse, so kann diese die Herstellerdeklaration im Meldeprogramm als Vorlage nutzen, sich als weiterer Inverkehrbringer eintragen und dieses Dokument dann ebenfalls an den nächsten Empfänger übermitteln.

# Merkblatt – Düngemittelverordnung – Deklaration

- Erstellung elektronischer Deklaration
- Abgeber / Inverkehrbringer in der Pflicht

## Deklaration für Meldung nutzen

Vor dem Hintergrund, dass mit der Deklaration bereits die meisten Informationen zur Erstellung der Meldung vorhanden sind, wurden in den Masken für die Abgabe- und Aufnahmemeldungen die Funktion „Meldung aus Deklaration erstellen“ aufgenommen. Bei einer Abgabemeldung kann z. B. per Mausklick aus der Übersichtsliste die zutreffende Deklaration ausgewählt werden. Mit der Auswahl werden die Felder zum Abgeber, dessen Betriebsart sowie die Wirtschaftsdüngerart inkl. der Nährstoffgehalte in die Abgabemeldung bereits übernommen. Lediglich die Angaben zum Empfänger, Lieferzeitraum und zur Menge sind noch zu ergänzen, so dass sich der Aufwand für die Erstellung der Abgabemeldung deutlich reduziert. Hinzu kommt, dass es bei der Wirtschaftsdüngerart und den Nährstoffgehalten keine Differenzen zwischen der Deklaration und den Angaben in der Abgabemeldung mehr geben kann, die im Rahmen einer düngerechtlichen Überwachung sonst zu Beanstandungen führen würden.

Im Meldeprogramm kann die Deklaration genauso wie eine Meldung selbst von einem Bevollmächtigten (z. B. Berater) erstellt werden, sofern eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde.

Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben ist die ordnungsgemäße Ermittlung und Deklaration der Nährstoffgehalte ein wichtiger Baustein für eine funktionierende Nährstoffkreislaufwirtschaft. Die aufnehmenden Betriebe können den Einsatz von Wirtschaftsdünger nur dann optimal planen, wenn ihnen Nährstoffgehalte vor der Lieferung bekannt sind.